

Was ist neu in der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* über das katholische Hochschulwesen?

Bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis der neuen kirchlichen Gesetzgebung über die katholischen Universitäten, kirchlichen Hochschulen und kanonisch errichteten Fakultäten führt deutlich vor Augen, dass diese Gesetzgebung zwei Ziele verfolgt: die Anpassung der kirchlichen Bestimmungen an die Zeiterfordernisse unter den Bedingungen der Bologna-Reformen im europäischen Hochschulraum und die systematische Zusammenführung der Rechtsfortschreibungen seit 1979. Mit der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* hatte Johannes Paul II. seinerzeit die Richtlinien für das katholische Hochschulwesen und insbesondere die sogenannten Kanonischen Studiengänge (Theologie, Kirchenrecht, Biblische Wissenschaften, Kirchengeschichte etc.) nach dem 2. Vatikanischen Konzil neu geordnet und im Lichte der Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils neu entfaltet.

„In Treue zum Geist und den Leitlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und als seine angemessene Aktualisierung ist nach fast vierzig Jahren heute ein *aggiornamento* jener Apostolischen Konstitution dringend notwendig. Auch wenn sie in ihrer prophetischen Vision und mit ihrem klaren Gedankengang ihre Gültigkeit völlig beibehält, muss sie doch durch die zwischenzeitlich erlassenen normativen Bestimmungen ergänzt werden. Zugleich ist hier der Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der akademischen Studien Rechnung zu tragen, ebenso dem weltweit gewandelten soziokulturellen Kontext wie auch den Empfehlungen auf internationaler Ebene hinsichtlich der Aus-

führung der verschiedenen Initiativen, denen der Heilige Stuhl beigetreten ist.“¹

Die hier dargestellte Idee, die bereits im ersten Abschnitt von *Veritatis Gaudium* wiederzufinden ist, verdeutlicht, wie Papst Franziskus sein Hochschulrecht verstanden wissen will. Es geht nicht um eine gänzliche Reform der bestehenden Normen. Die „prophetischen Visionen“² von *Sapientia Christiana* bleiben vollständig erhalten. Es geht im Sinne eines Updates um Anpassungen des Rechts an die Rechtswirklichkeit, insofern sie „akademisch“ oder „sozio-kulturell“ notwendig geworden sind. Dass dieser durchaus von größerer Bedeutung für das universalkirchliche und das teilkirchliche Hochschulrecht sein kann, zeigen die folgenden Kommentierungen ausgewählter Normen aus *Veritatis Gaudium* und den zugehörigen Ordinationes, die zusammen promulgiert worden sind. Dieser Eindruck bestätigt sich nicht nur bei der synoptischen Gegenüberstellung der Normen der beiden Apostolischen Konstitutionen *Sapientia Christiana* und *Veritatis Gaudium*³, sondern auch durch die im angefügten Begleitschreiben Charakterisierung der Rechtsreform als „Revision“.⁴ Darunter wird rechtssprachlich eine Überprüfung bzw. Überarbeitung des Normenstandes verstanden, was in einem ersten Schritt sprachliche und inhaltliche Anpassungen, bzw. Ergänzungen z. B. um technische Entwicklungen bedeutet.⁵ Eine solche Revision dient hauptsächlich dazu, das macht das Begleitschreiben⁶ zur Konstitution deutlich, das Hochschulrecht an einem Ort zu bündeln und um jene Quellen zu ergänzen, die nach 1979 erschienen sind und bereits Rechtskraft besitzen.⁷ Des Weiteren zeigen auf den ersten Blick eher unscheinbare Ergänzungen, wie die Kompetenzzuschreibung an die Bildungskongregation bei der Ämterbesetzung in

¹ Papst Franziskus, Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium*. Über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten, LibEdVat 2018, Nr. 2.

² Ebd.

³ Die synoptische Gegenüberstellung ist in diesem Tagungsband im Anhang wiederzufinden.

⁴ Congregatio de Institutione Catholica, Begleitschreiben vom 29.01.2018 (Manuskript, Prot.Nr. 1010/2007), 2.

⁵ Vgl. bspw. Art. 91 „und die Studienordnungen“ Art. 56 EDV-Ausstattung, Art. 43 aus Statuten (Art. 42 SapChr) wird Studienordnung etc.

⁶ Vgl. Congregatio de Institutione Catholica, Begleitschreibe (Anm. 4), 2.

⁷ Insbesondere ist hier der Codex Iuris Canonici von 1983 zu nennen.

Art. 18 VG an die Kongregation, oder bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde in Art. 9 Nr. 6 VG, dass es an einigen Stellen substantielle Veränderungen gibt, die darauf abzielen, die Rolle der Bildungskongregation gegenüber den örtlichen *auctoritates competentes* deutlich zu stärken. Ein gewisser Trend Pluralität durch Uniformität zu ersetzen, lässt sich bei solcher Gesetzgebung nicht leugnen. Die Änderungen werden als notwendig beschrieben, um das kirchliche Hochschulrecht den bestehenden akademischen Umständen anzupassen. Bei aller Vereinheitlichung des kirchlichen Hochschulrechts bleibt allerdings unbeachtet, dass gerade für solche kirchlichen Fakultäten rechtliche Probleme aufgeworfen werden können, die in das staatliche Hochschulsystem integriert sind.⁸ Wurden derartige Inkompatibilitäten bisher weitgehend durch Akkommodationsdekrete aufgefangen, steht eine Neureglung dieser Anpassungen bisher aus (Stand Mai 2018).

Dieser Beitrag widmet sich gezielt solchen Neuerungen von *Veritatis Gaudium*, die zu tiefgreifenden Reformen des Hochschulrechts bzw. der Studienorganisation führen und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen insbesondere für die deutschen Hochschulen und Fakultäten. Das Hauptaugenmerk dieses Artikels liegt dabei auf den Fakultäten an staatlichen Universitäten und die Umsetzung der kirchlichen und staatlichen Anforderungen an das Vollstudium der katholischen Theologie (*Magister Theologiae*).

⁸ Das gilt z. B. für das Promotionsrecht, das in der Hochschulautonomie liegt und die Mitsprache einer nichtuniversitären Aufsichtsbehörde in den Hochschulgesetzen, Universitätsstatuten und Prüfungsordnungen nicht vorgesehen ist. Das gleiche gilt ausweislich des universitären Satzungsrechts für die autonome Selbstverwaltung und die dafür erforderlichen Organe.

1. Die Besetzung von Lehrstühlen an katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland

1.1 Die Priesterquote im Professorium

Die Frage nach der Berufung von Nichtpriestern in das Professorium einer katholisch-theologischen Fakultät kam zu Beginn der 1970er Jahre auf, nachdem der Apostolische Stuhl auch Laien die Erlaubnis der Habilitation in kanonischen Fächern eröffnet hatte. In der *Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis* vom 6. Januar 1970 wurde damals ganz selbstverständlich bestimmt, dass in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren zu berufen sind.⁹ Die Habilitation von Nichtpriestern galt als Ausnahme, sodass der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern auf theologische Lehrstühle einer römischen Rekognition bedurfte. Dies erfolgte durch das Dekret der Bildungskongregation vom 20. April 1972.¹⁰ Das Akkommodationsdekret I rezipierte diese neue Rechtslage.¹¹ Die Öffnung des Vollstudiums der katholischen Theologie für Nichtkleriker und damit verbunden, die vorbehaltlose Möglichkeit, Laien zu promovieren und habilitieren, erfolgte universalkirchlich mit der Formulierung von c. 229 CIC/1983 als ein Recht eines jeden geeigneten Katholiken. Diese Entwicklung förderte, bei gleichzeitigem Rückgang der priesterlichen Berufungen und einer entsprechenden Entwicklung der Habilitation von Priestern, die Diskussion um die Frage

⁹ „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, vom 6. Januar 1970, in: *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* 62 (1970), 321-384, Nr. 33.

¹⁰ Kongregation für das katholische Bildungswesen, Dekret betr. Habilitation und Berufung von Nichtpriestern, vom 20.04.1972, Prot.Nr. N. 223/72/1; deutsche Übersetzung abgedruckt in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Heft 9, 2. ergänzte Aufl., Bonn 1979, 59.

¹¹ Vgl. Kongregation für das katholische Bildungswesen, *Akkomodationsdekret I*, vom 01.01.1983, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, Arbeitshilfen* 100, Bonn ²2011, 370-385, Nr. 9.

nach dem Verhältnis von Priestern und Laien im Kreise der Lehrenden mit Lebenszeitberufungen. Eine nähere Bestimmung und Festlegung über die Interpretation des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“¹² der *sint sacerdotes*-Klausel von 1970 gab es aber auf universalkirchlicher Ebene zunächst nicht¹³. Angesichts der an vielen deutschen Fakultäten signifikanten Verschiebung des Verhältnisses von Priestern und Nichtpriestern in den Fakultäten, wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erstmals im Jahre 1997 eine „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie“ veröffentlicht. Diese forderte eine Priesterquote von mehr als 50 Prozent.¹⁴ Auch wenn es sich bei einer Handreichung nicht um ein bindendes rechtliches Dokument handelt, kann die in der Literatur vertretene These, dass es keine „belastbaren [...] rechtlichen Grundlagen“¹⁵ gegeben hätte, insoweit angefragt werden, als dass die Handreichung auf teilkirchlicher Ebene wenigstens eine Orientierung zu einer einheitlicheren Berufungspraxis intendiert hatte. Sie hat jedoch faktisch ihr Ziel verfehlt, da die Ortsbischöfe mit Blick auf die Anwendung der *sint sacerdotes*-Formel weiterhin ihren eigenen Agenden gefolgt sind. Das führte zu ganz unterschiedlichen Situationen an den theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die 2016 veröffentlichte Neufassung der *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* enthält, mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Praxis, die rechtliche Festlegung, dass der Lehrkörper „mehr-

¹² Schmitz, Heribert / Rhode, Ulrich, Einführung, in: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der Rechtsnormen*, Bonn 2011, 19-187, 91.

¹³ Zu nennen wäre lediglich eine Aussage des Präfekten der Bildungskongregation von 2001, nach der die Anzahl der Priester im Professorium nach allgemeiner Auslegung nicht weniger als 50% betragen darf. Siehe dazu: Grocholewski, Zenon, *Das kirchliche Nihil obstat*, in: *Bulletin ET 12* (2001) 51-64, 57 = *Seminarium 41* (2001) 255-274.

¹⁴ Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz, *Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren*, 2007, Nr. 11.

¹⁵ Hallermann, Heribert, *Theologie und Professorenbesetzung*, in: Schmiel, Joachim / Hafner, Johann Evangelist (Hrsg.), *Katholische Theologie an der Universität. Situation und Zukunft*, Ostfildern 2009, 30-45, 38.

heitlich aus Priestern besteht“¹⁶, also ebenfalls eine Quote von mehr als 50 Prozent betragen soll. Angesichts der Wirklichkeit bezüglich der Lehrstuhlbestzungen in Deutschland und der Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses, erscheint diese Bestimmung für die deutsche Hochschullandschaft realitätsfern (siehe weiter unten Tabelle 1). Darauf reagiert *Veritatis Gaudium* mit einer interpretationsoffenen Formulierung und fordert in Art. 76 § 1 nur:

„Die Theologische Fakultät hat die besondere Aufgabe, die wissenschaftliche theologische Ausbildung jener zu gewährleisten, die auf das Priestertum zugehen sowie derjenigen, die sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten. Deshalb ist es notwendig, dass eine angemessene Anzahl der Dozenten Priester sind.“

Diese neue Regelung weitet den Spielraum der Auslegung. Das Argument der Notwendigkeit von Dozierenden im Priesterstand, das im 2. Vatikanischen Konzil grundgelegt ist¹⁷, verliert seine Gültigkeit dadurch aber nicht. Vielmehr nimmt die Formulierung in Art. 76 § 1 VG Rücksicht auf die Leitidee der neuen päpstlichen Gesetzgebung, nämlich bei der Anpassung der Normen den soziokulturellen Wandel der heutigen Zeit zu berücksichtigen. Anstatt sich auf konkrete Zahlen oder kaum überwindbare Formulierungshürden festzulegen, die im Zweifel zu Lasten der akademischen Anforderung der Bestenauslese gehen könnten, spricht der Gesetzgeber von einer „angemessenen Anzahl“ priesterlicher Dozenten.

Was hier angemessen sein kann, wird der Interpretation und Entscheidung vor Ort überlassen. Außerdem kann in einer Diözese eine ganz andere Zahl als angemessen betrachtet werden, als in einer anderen. Für eine den jeweiligen örtlichen Realitäten angemessene Interpretation der neuen Priesterklausel, ist neben der Anzahl der Diözesan- und Ordens-Priesteramtskandidaten an der betreffenden Fakultät ebenso zu berücksichtigen, wie sich die Lage des berufungs-

¹⁶ Kongregation für den Klerus, „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum.“ *Ratio fundamentalis sacerdotalis* vom 08.12.2016, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), VAS 209, Bonn 2016, Nr. 143.

¹⁷ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret *Optatum Totius*, über die Ausbildung der Priester vom 28.10.1965, in: AAS 58 (1966), 713-727, Nr. 5.

fähigen akademischen Nachwuchses im jeweiligen Fach und in der Theologie insgesamt darstellt. Tatsächlich beansprucht bisher über die Interpretation dessen, was angemessen ist, keine kirchliche Autorität eine Interpretationshoheit für sich. Insofern gelten neben den angeführten Kriterien aus dem erhobenen Tatsachenbefund die Auslegungsregeln des c. 17 CIC, wonach kirchliche Gesetze nach ihrem Text und Kontext zu verstehen sind. Bei Unklarheiten sei auf Parallelstellen zurückzugreifen, der Zweck des Gesetzes zu ermitteln und schließlich die Absicht des Gesetzgebers zu erforschen. Im vorliegenden Fall wird es genügen, die Konstitution und die jüngste *Ratio fundamentalis* miteinander in Beziehung zu setzen und gegeneinander abzuwägen. Während es sich bei der Apostolischen Konstitution um ein päpstliches Gesetz handelt¹⁸, ist unter einer *Ratio fundamentalis*, wie es im Promulgationstext heißt, ein allgemeines Ausführungsdekret zu einer bestehenden Gesetzgebung zu verstehen.¹⁹ Es ist bemerkenswert, dass *Veritatis Gaudium* an dieser Stelle noch nicht einmal in einer Fußnote auf die jüngste *Ratio fundamentalis* von 2016 verweist. Daraus kann man schließen, dass der Gesetzgeber offensichtlich die dortige Festlegung auf eine bestimmte Quote nicht mehr wünscht und die Spannung beider Texte auf den ersten Blick bestehen lässt. Mit Blick auf die Normenhierarchie beider Dokumente lässt sich diese Spannung jedoch auflösen. Gem. c. 20 CIC ersetzt das neuere und höherrangige das ältere und nachrangige Recht. Beurteilungsmaßstab für die Priesterquote sind also fortan die aktuellen Verhältnisse vor Ort.

Insofern mag der über eine gewisse Periode gemittelte Anteil der Priesterkandidaten an den Studierenden im Vollstudium eine Orientierung hinsichtlich der Zahl der zu berufenden Priester geben. Freilich dürfen auch andere relevante Berufungskriterien, sowie die Lage des berufungsfähigen akademischen Nachwuchses nicht unbeachtet bleiben.

¹⁸ Vgl. Wächter, Lothar, Konstitution, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg im Breisgau 2004, 604.

¹⁹ Vgl. Kongregation für den Klerus, *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* (Anm. 16), 154.

Tabelle 1: Besetzung der Lehrstühle an katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland (Stand Mai 2018)²⁰

Universität	Professuren	Priester/ Laien	Priesteranteil in %
Augsburg	14	7/7	50
Bochum	13 ²¹	2/10	16,7
Bonn ²²	13 ²³	5/6	45,5
Erfurt	12 ²⁴	4/7	36,4
Freiburg	14	2/12	14,3
Mainz	12	1/11	8,3
München	17 ²⁵	7/9	43,8
Münster	20 ²⁶	5/14	23,3
Regensburg	13	1/12	7,7
Tübingen	15 ²⁷	2/11	15,4
Würzburg	17 ²⁸	3/13	18,8
Durchschnitt	14,5	3,5/10,2	25,5

Für die gegenwärtige Situation in Deutschland kann festgestellt werden, dass die Priesterquote von mehr als 50 Prozent aktuell an keiner theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität erreicht wird. Lediglich Augsburg zählt einen Priesteranteil von genau 50 Prozent. Durch die gegenwärtig laufenden, aufgrund oberhirtlicher Weisung auf Priester beschränkten Ausschreibungen zweier Professuren der Universität Bonn (Stand: Frühjahr 2018), wird diese katholisch-theologische Fakultät in naher Zukunft ebenfalls der bisher von der *Ratio fundamentalis* angezielten Priesterquote genügen.

²⁰ Da derzeit keine Statistik über die Priesterquote in Deutschland vorliegt, wurde die Tabelle durch das Seminar für Kirchenrecht der Universität Mainz erstellt. Nicht berücksichtigt wurden die Lehrstühle, die derzeit vakant sind, das bedeutet, dass die Lehrstuhlvertretungen keinen Einzug in diese Statistik gefunden haben.

²¹ Der Lehrstuhl in Dogmatik ist vakant.

²² Der Lehrstuhl für Moraltheologie hat den Lehrstuhl Christliche Soziallehre übernommen.

²³ Der Lehrstuhl für Dogmatik und Dogmatik und Theologische Propädeutik sind vakant und werden durch ein beschränktes Bewerbungsverfahren durch Priester besetzt, um die Priesterquote von 50 % aufrecht zu erhalten.

²⁴ Die Professur für Philosophie ist bis Oktober 2019 vakant.

²⁵ Die Professur für Religionspädagogik ist derzeit vakant.

²⁶ Das Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des NT ist vakant.

²⁷ Die Lehrstühle Alte Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaften sind vakant.

²⁸ Der Lehrstuhl für Ostkirchengeschichte ist derzeit vakant.

Man darf allerdings nicht verhehlen, dass diese Strategie zu Lasten der übrigen Fakultäten verfolgt wird, denn die dort konzentriert Neuberufenen fehlen andernorts. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die deutschen Bischöfe flächendeckend nicht ausreichend Priester zur Habilitation freigestellt haben und das eventuell auch nicht vermochten, um die bisher gesetzten Ziele zu erreichen.

Die weniger strikte rechtliche Formulierung der Priesterquote folgt nicht nur der bestehenden Realität an den staatlichen Fakultäten, in denen die Priesterquote im Durchschnitt bei 25,5 Prozent liegt, sondern nimmt auch die Problematik des Priestermangels auf. Es wird damit argumentiert, dass der Mangel an priesterlichen Berufungen eine Konzentration der knappen Ressource auf den pastoralen Dienst erfordert. Kapazitäten für langjährige akademische Ausbildungen, in denen die Priester nicht, oder nur in Teilzeit als Seelsorger in den Gemeinden tätig sein können, wären kaum noch vorhanden. Tatsächlich rezipiert der Gesetzgeber mit der Formulierung in Art. 76 § 1 VG die bereits zum Teil bestehende Realität einer Priesterquote von deutlich weniger als 50 Prozent, anerkennt die bestehende Problematik und weist auf einen angemessenen Lösungsweg hin. Gleichzeitig hält Papst Franziskus an der Notwendigkeit priesterlicher Vorbilder in der Priesterausbildung fest. In der akademischen Lehre sollte sich die Vielfalt der christlichen Berufungen und kirchlichen Dienste ebenso widerspiegeln, wie sie in der Realität der Ortskirchen gelebt wird.

1.2 Konkurrierende Leitlinien von Staat und Kirche hinsichtlich spezifischer Besetzungsquoten

Zu Recht wird in der Literatur darauf verwiesen, dass die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten „keine staatsrechtsfreien Inseln“²⁹ sind. Sache des Staates ist dabei vor allem das Ernennungsrecht der Professorinnen und Professoren. Hier gelten

prinzipiell die für die staatlichen Universitäten erlassenen Vorschriften. So ist z. B. gem. § 43 Abs. 3 HochSchG Rheinland-Pfalz bei der Besetzung von Professuren auf die Erhöhung des Anteils der Frauen hinzuwirken. „*Frauen sind bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.*“³⁰ Vergleichbare Bestimmungen finden sich für alle staatlichen Universitäten. Insofern ergibt sich ein gewisses Problem bei der Besetzung von theologischen Professuren an staatlichen Universitäten aufgrund der divergierenden Anforderungen der beiden Rechtssysteme. Während die staatlichen Vorschriften vorsehen, dass die frei gewordenen Professuren jedweden Faches, bei gleicher akademischer Qualifikation, vorzugsweise mit Frauen zu besetzen sind, erwartet der kirchliche Gesetzgeber in *Veritatis Gaudium* nunmehr, aber immer noch ein, den örtlichen Verhältnissen entsprechendes, ausgewogenes Verhältnis von Priestern und Nichtpriestern. Die hier aufscheinende Standesproblematik löst die staatskirchenrechtliche Literatur mit Verweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV. Danach ist es Sache des jeweiligen Diözesanbischofs, ob er eine auf Priester beschränkte Ausschreibung wünscht oder seinen Einfluss nach Maßgabe der konkordatären Bestimmungen geltend macht, die eine für das Bundesgebiet uneinheitliche Lage schaffen.³¹ Allerdings wird man zusammenfassend festhalten können, dass das Beteiligungsrecht des Ortsbischofs endet, wenn er der Liste der Fakultät oder der zu nominierenden Person vor dem entsprechenden Senatsbeschluss das *Nihil obstat* erteilt hat.

Die kirchlichen Bestimmungen differenzieren bei den Berufungen von Nichtklerikern nicht zwischen den Geschlechtern. Angesichts der gegenwärtigen Praxis in der Römischen Kurie, Leitungspositio-

²⁹ Rieger, Raphael, *Communiters sint sacerdotes*. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht (BzMKCIC 41), Essen 2005, 121.

³⁰ Leitfaden für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Stand: 16.01.2015), siehe online: https://www.nachwuchs.uni-mainz.de/Dateien/leitfaden_besetzung_professuren_2015.pdf, Zugriff am 02.05.2018, Ziff.: 4.3.6.4.

³¹ Vgl. Rieger, *Communiters sint sacerdotes* (Anm. 29), 130-140.

nen gezielt mit Frauen zu besetzen, kann die Aufgabe der *communiter sint sacerdotes*-Formel, die es letztlich den örtlichen Autoritäten überlässt, die Standesanforderungen aus Art. 76 § 1 VG auf die konkreten örtlichen Erfordernisse hin zu interpretieren, als Kompetenzverschiebung hin zu den Ortskirchen verstanden werden. Die Interpretationshoheit muss hier auch bei der örtlichen kirchlichen Autorität liegen, da *Veritatis Gaudium* der zuständigen Kongregation für das Katholische Bildungswesen zwar zahlreiche Aufsichts-, Approbations- (Art. 61 VG), Reprobations- und Suspensionsrechte (Art. 67 VG) verleiht, jedoch keine direkte Einflussnahme in die laufenden Geschäfte vorsieht. Angesichts der neuen und offensichtlich ganz bewusst juristisch kaum eingrenzbaeren Interpretationsbreite der Klausel: „*congruus numerus docentium presbyterorum*“, wird man feststellen dürfen, dass die bloße Anzahl von Priestern als Inhaber von Professuren, ebenso wenig wie die Anzahl der Priesteramtskandidaten, belastbare Kriterien für die Suspension akademischer Rechte oder gar die Reprobation einer theologischen Fakultät durch die Kongregation nach Art. 67 VG darstellen. Das bis zum Ende des Studienjahres 2017/18 geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis³² der *Ratio fundamentalis* ist ebenso aufgehoben, wie einseitige Verzwecklichung der theologischen Fakultäten für die Priesterausbildung. Hier weitet Art. 31 VG den Horizont in Anerkennung der sich weltweit ereignenden akademischen Realitäten:

„Hinzukommt die Tatsache, dass die theologischen Wissenschaften eine zunehmende Beachtung nicht nur bei Klerikern, sondern auch bei Laien finden, die in wachsender Zahl theologische Hochschulen besuchen“ (VG V. Abs. 3).

³² Vgl. dazu ausführlich: Schmitz / Rhode, Einführung (Anm. 12), 87-93.

2. Studienorganisation im Licht des Bologna-Prozesses

Zu den tiefgreifendsten Veränderungen in der Hochschulreform zählt im europäischen Kontext sicherlich der Bologna-Prozess, der eine massive Neustrukturierung der Studiengänge innerhalb der letzten 20 Jahre vorangetrieben hat. Es handelt sich dabei der Sache nach um eine rechtlich unverbindliche völkerrechtliche Erklärung, deren Erfüllung von den unterzeichnenden Staaten jedoch durch ein hohes politisches Interesse gefördert wird.³³ Das Ziel der Harmonisierung des europäischen Hochschulraums besteht in der Steigerung der bildungsfördernden Mobilität von Studierenden und Lehrenden durch die internationale Anrechnung von Studienleistungen in Form von Leistungspunkten.³⁴ Bereits zu Beginn des Prozesses 1998 an der Sorbonne, entschieden sich die Mitgliedsstaaten zur Einführung eines Zwei-Zyklen-Studiensystems, das in Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten in der Etablierung von Bachelor- und Masterstudiengängen umgesetzt wurde. Gerade für das deutsche Hochschulsystem bedeutete die Einführung des konsekutiven Zwei-Zyklen-Studiensystems mit modularisierten Lehrveranstaltungen eine weitreichende Reform der Hochschullandschaft, die bis heute nicht gänzlich abgeschlossen ist.³⁵ Der Bologna-Prozess definiert sich daher durch die drei genannten Neuerungen in der Studienorganisation: Modularisierung, Zwei-Zyklen-Studiensystem und Einführung der Leistungspunkte in Form von ECTS. Im Hinblick auf das Vollstudium Theologie, sind der Apostolische Stuhl und die deutschsprachigen Bischöfe dieser Entwicklung jedoch nicht ganz

³³ Bancherus, Ulf u. a. (Hrsg.), *Der Bologna-Prozess zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Die europäischen Ziele und ihre Umsetzung in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, Hochschule und Forschung, GEW, Frankfurt am Main 2009*, 12f.

³⁴ Vgl. *Sorbonne-Erklärung 1998*, in: Hallermann, Heribert (Hrsg.), *Katholische Theologie im Bologna-Prozess*, Paderborn 2011, 137.

³⁵ Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang bspw., dass das Lehramtsstudium in den unterschiedlichen Bundesländern bis heute (Stand 2018) unterschiedlich geregelt ist. Während in Rheinland-Pfalz bereits zum Wintersemester 2006/2007 auf ein Bachelor - Mastersystem umgestellt wurde, verharrt Hessen nach wie vor im Staatsexamen Modell.

gefolgt, da das Bachelor-/Mastersystem auf dieses Studium nicht angewandt wurde und man bei einem nicht-konsekutiven Ein-Fach Magister im deutschsprachigen Raum geblieben ist.

Obwohl insbesondere die Modularisierung der sehr etablierten und international anerkannten grundständigen Studiengänge zu heftiger Kritik³⁶ am Bologna-Prozess geführt hat, zeigen sich in *Veritatis Gaudium* die Vorteile, die die Vereinheitlichung der Studiensysteme mit sich gebracht haben. In Art. 74, der im weiteren Verlauf noch intensiver betrachtet wird, kommt ein essentieller Vorteil der Modularisierung und Einführung von Studienpunkten zum Ausdruck: die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen aus vorherigen Studiengängen. Die Auflagenfächer die Art. 74 nicht ausschließt, dienen als Sicherstellung des Kenntnisstandes der Studierenden und ordentliches Mittel in der Studienorganisation von Studiengangwechseln. Der Verzicht auf Auflagenfächer, so wie es in Art. 84 VG vorgesehen ist, zeigt zudem, dass sich, insbesondere durch die weltweite Einheitlichkeit der Studienstruktur an theologischen Fakultäten, Vorteile ergeben, die eine generelle Anerkennung erbrachter Leistungen ermöglicht.

2003 trat der Heilige Stuhl als nationale Autorität dem Bologna-Prozess bei.³⁷ Für das Studium der katholischen Theologie, besonders an staatlichen Universitäten, gestaltet sich die Umsetzung des Bologna-Prozesses als besonderes schwierig, denn zu den staatlichen Akteuren traten, aufgrund ihrer Regelungsautonomie, die kirchlichen Autoritäten mit ihren spezifischen kirchlichen Anforderungen³⁸ an den Studiengang hinzu. Hierzu zählen neben den Normen cc. 815-821 CIC/1983 auch die Anforderungen der Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* von 1979 sowie der Rahmenrichtlinien der Priesterausbildung, die in der *Ratio fundamentalis* niedergelegt ist. Wie bereits die Ausführungen über

³⁶ Vgl. Schmall, Heike, Kein europäischer Hochschulraum, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 17.06.2004, siehe auch: Becker, Patrick, Der Bologna-Prozess ist zehn Jahre alt: So schlecht wie sein Ruf?, in: Herder Korrespondenz 63, 8/2009, 415-418.

³⁷ Vgl. Hallermann, Heribert, Katholische Theologie im Bologna-Prozess (Anm. 34), 198.

³⁸ Vgl. Art. 8 SapChr.

die Priesterquote zeigen, handelt es sich beim Vollstudium katholische Theologie um eine akademische Bildung, die Grundlage der Ausbildung neuer Priester ist.³⁹ Allerdings erschöpft sich die berufsqualifizierende Funktion des Vollstudiums Theologie darin nicht. Vor allem in Deutschland und benachbarten europäischen Ländern hat dieses Studium an Bedeutung für die Ausbildung der pastoralen Berufe für Laien im kirchlichen wie für ein ganz breites Berufsspektrum im außerkirchlichen Dienst immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Für die künftigen Priester sieht der kirchliche Gesetzgeber, noch ganz in der Tradition der tridentinischen Reformen verhaftet, eine Ausbildung in den Priesterseminaren der Diözese mit einem hauseigenen Studium vor, nicht jedoch das Studium an einer staatlichen Hochschule.⁴⁰ Die Forderungen von Art. 72 *SapChr* an die Studienorganisation sind daher insofern minimalistisch, als dass sie der nationalen Umsetzung der Anforderungen an das theologische Studium größtmögliche Gestaltungsfreiheit bietet. Der erste Zyklus, der sich über fünf Jahre erstreckt, muss sich aber nicht zwingend in zwei Studienabschnitte aufteilen, von denen ein Teil die philosophischen Grundlagen und der andere die theologischen Fächer einnimmt.⁴¹ Gefolgt wird der erste Zyklus vom zweijährigen Lizentiat und ggf. im dritten Zyklus vom Doktorat.⁴² Diese Dreiteilung ermöglicht eine weltweite Anerkennung und Äquivalenz von Studienabschlüssen und verfolgt damit, bereits im Jahr 1979 Ziele, die der Bologna-Prozess erst 20 Jahre später anstrebt.⁴³ Nichtsdestotrotz ist insbesondere die Implementierung der Beschlüsse von Bologna in die Studienorganisation in Deutschland schwierig. Die Bildungskongregation erkennt die Problematik der Implementierung des Drei-Zyklen-Studiengangs von *Sapientia Christiana* im Kontext des Bologna-Prozesses an und ermöglicht im 6. Rundschreiben:

³⁹ Vgl. Hallermann, Heribert, Theologie und Professorenbesetzung, in: Schmiedl / Hafner (Hrsg.), *Katholische Theologie an der Universität* (Anm. 15), 30-45, 36.

⁴⁰ Vgl. ebd., 32-33, insbesondere Anm. 11.

⁴¹ Vgl. Art. 72 *SapChr*.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. Congregatio de Institutione Catholica De Seminaribus Atque Studiorum Institutis, vom 30.03.2009, Rundschreiben Nr. 6, Abs. 4, in: Hallermann (Hrsg.), *Katholische Theologie im Bologna-Prozess* (Anm. 34), 319.

„Innerhalb der dreifachen Struktur der Zyklen und dem entsprechenden akademischen Grad gemäß dem Bologna-Prozess wird in einigen europäischen Ländern das Quinquennium des ersten philosophisch-theologischen Zyklus, der mit dem Baccalaureat in Theologie abschließt, bereits als ein Studium des zweiten Zyklus (= „Master“ oder Magister Theologiae, der einer Studienleistung von 300 ECTS entspricht) anerkannt. In diesen Fällen kann, um nicht einen vierten Studienzyklus oder einen neuen akademischen Grad einzuführen, unmittelbar nach dem Quinquennium das Studium des dritten Zyklus (Doktoratsstudium) angetreten werden, freilich nur unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen des zweiten (kirchlichen) Zyklus [„Lizentiat“] beachtet und nachweislich erbracht werden bzw. wurden.“⁴⁴

Die Bildungskongregation verweist hierbei auf ein sogenanntes „strukturiertes Doktorat“⁴⁵, in dem das Lizentiatsstudium in den letzten Studienzyklus integriert wird. Obwohl die Universitäten in Deutschland, wegen der Besonderheit des Diploms bzw. Magister Theologiae, bereits eine Sonderregelung in Anspruch nehmen, das heißt, kein vorgängiges Lizentiat für die Erlangung des Doktorgrades erforderlich ist, studieren die Promotionsstudierenden nicht im strukturierten Doktorat. Dass die Diskussion um das strukturierte Doktorat nicht nur durch *Veritatis Gaudium*, sondern insbesondere auch durch die dritte Stufe des Bologna-Prozesses, die damit eine höhere internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse erstrebt,⁴⁶ erneut aufgegriffen wird, scheint wahrscheinlich.

Insbesondere bei der Studienorganisation des grundständigen Studiums, zeigen sich in *Veritatis Gaudium* im Vergleich zu *Sapientia Christiana* einige Neuerungen.

⁴⁴ Ebd., Abs. 5.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bologna-Prozess Nationaler Bericht 2005 bis 2007 für Deutschland und Nationaler Aktionsplan zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen von KMK und BMBF1, online

„Art. 74. Der Studiengang der Theologischen Fakultät umfasst:

a) den ersten Zyklus oder den Grundausbildungskurs, der sich über fünf Jahre oder 10 Semester erstreckt oder nur über drei Jahre oder sechs Semester, wenn zuvor ein zweijähriges Philosophiestudium verlangt wird.

Die ersten beiden Jahre sollen mehrheitlich einer soliden philosophischen [Ausbildung] gewidmet werden, da diese für ein angemessenes Angehen des Theologiestudiums notwendig ist. Das Bakkalaureat, das in einer kirchlichen Fakultät für Philosophie erlangt wurde, ersetzt die Kurse der Philosophie eines ersten Zyklus an einer Theologischen Fakultät. Das Bakkalaureat in Philosophie, das an einer nicht kirchlichen Fakultät erlangt wurde, ist kein hinreichender Grund für die vollständige Dispens eines Studenten von philosophischen Kursen des ersten Zyklus an einer Theologischen Fakultät.“

Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Modifizierung von *Sapientia Christiana* erfolgte bereits 2011 mit dem „Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie“ durch die Bildungskongregation und ist mit exaktem Wortlaut in *Veritatis Gaudium* aufgenommen worden.⁴⁷ Die darin enthaltene Aufforderung einer mehrheitlich philosophischen Ausbildung in den ersten beiden Studienjahren wurde in Deutschland weitgehend nicht umgesetzt. Das war bisher auch von Art. 17 Akkommodationsdekret I gedeckt.⁴⁸ Der Erlass der Deutschen Bischöfe von 2016, der sich mit der Modularisierung des Vollstudiums Theologie befasst, setzt die Forderungen der Bildungskongregation von 2011 folgerichtig nicht um.

siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_00_00-Nationaler-Bericht-Bologna.pdf, 9, Zugriff am 18.05.2018.

⁴⁷ Bildungskongregation, Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie, vom 28.01.2011, online siehe: <http://www.katholische-theologie.info/Portals/0/docs/0.%20Dekret%20Reform%20Philosophie%201-2011.pdf>, Zugriff am 18.05.2018.

⁴⁸ Vgl. Kongregation für das katholische Bildungswesen, Akkommodationsdekret I, vom 01.01.1983, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen*, Arbeitshilfen 100, Bonn 2011, 370-385, 383.

Die kirchlichen Anforderungen an das modularisierte Vollstudium sehen hingegen eine Verteilung der philosophischen Studien über das gesamte Studium vor.⁴⁹ Die Deutsche Bischofskonferenz begründet diese Abweichung mit „ihrer spezifischen Beziehung zur Theologie“⁵⁰ und bietet damit Studierenden die Möglichkeit, auch eine Abschlussarbeit in Philosophie anfertigen zu können.⁵¹ Diese partikularrechtliche Besonderheit wurde von der Bildungskongregation akzeptiert, da die Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen der Studiengänge trotz dieser Eigenheit durch den Heiligen Stuhl bzw. seine Vertretung (AKAST) vorgenommen wurde.

Tabelle 2: Organisation der Studien in Philosophie⁵²

Universität	Modularisiertes Vollstudium seit WiSe	Reakkreditierung im WiSe	Philosophie an der Fakultät	Kooperation mit dem philosophischen Seminar
Augsburg	2011/12	2018/19	✓	✓
Bochum	2010/11	2017/18	✓	✗
Bonn	2008/09	2018/19	✗	✓
Erfurt	2009/10	†2015/16	✓	✗
Freiburg	2008/09	2016/17	✓	✗
Mainz	2012/13	2017/18	✗	✓
München	2010/11	2019/20	✓	✗
Münster	2008/09	2022/23	✓	✗
Regensburg	2010/11	2017/18	✓	✗
Tübingen	2010/11	2021/22	✓	✓
Würzburg	2009/10	2018/19	✓	✓

⁴⁹ Die Deutschen Bischöfe, Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Bonn 2017, 6f, online siehe: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/befveqmkeo/DBK_11105.pdf, Zugriff am 18.05.2018.

⁵⁰ Ebd., 11.

⁵¹ Ebd.

⁵² Die Informationen zur Modularisierung sowie der Reakkreditierung wurden den Berichten der AKAST entnommen, siehe online: <http://www.akast.info/AkkreditierteStudiengänge/tabid/59/language/de-DE/Default.aspx>, Zugriff am 18.05.2018; die Informationen zur Organisation der Philosophiestudien wurden durch das Seminar für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht der Uni Mainz erhoben.

Gleiches gilt für die Anzahl der Philosophiedozenten, die mit Art. 17 VG i. V. m. Art. 57 OrdVG. auf drei festgelegt sind, die „in der Regel“ (Art. 17) festangestellt in Vollzeit (Art. 57 OrdVG.) an der Fakultät (Art. 17) angestellt sind.

Die Organisation der Studien in Philosophie im Rahmen des Vollstudiums Theologie wird an den staatlichen Universitäten in Deutschland auf ganz unterschiedliche Weise sichergestellt. Als Grund für die unterschiedlichen Entwicklungen lassen sich die staatskirchenvertragsrechtlichen Bestimmungen benennen, die beispielsweise in Mainz eine gänzliche Auslagerung der philosophischen Studien an das Philosophische Seminar der Universität im Wege der dortigen Konkordatsprofessur ermöglicht hat.⁵³

Konkordatslehrstühle sind nicht extra eingerichtete, sondern reguläre Professuren an nicht-theologischen Fakultäten. Die Idee der nach 1945 errichteten Konkordatsprofessuren bestand initial darin, theologisch affine Disziplinen (wie Christliche Philosophie oder Geschichte) in säkularen Fächern zu etablieren, um so einen interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch anzuregen, zu institutionalisieren und zugleich diese Professuren in die Theologenausbildung einzugliedern. Nach Maßgabe dieser, seiner Zeit weit vorausschauenden Bestimmung, sollten die Theologen von Anfang an ebenfalls interdisziplinäre Ausbildungsanteile erhalten. Vor allem im Hinblick auf die Prüfungsberechtigung, letztlich aber auch um sicherzustellen, dass diese Professuren ihre Forschung und Lehre auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes durchführen, hängt die Lehrerlaubnis vom bischöflichen *Nihil obstat* ab. Auf diesem Wege erhielten katholisch-theologische Fakultäten schon lange bevor die Interdisziplinarität zu einem wichtigen Ziel der modernen Bildungspolitik aufstieg, die Möglichkeit das Vollstudium Theologie interdisziplinär auszurichten.⁵⁴ Katholische Konkordatslehrstühle im Fach Philosophie gibt es an der Universität Mainz, der Universität Freiburg,

⁵³ May, Georg, Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: Egler, Anna / May, Georg (Hrsg.), Schriften zu Staat und Kirche: ausgewählte Aufsätze, Berlin 2017, 199-228, 208.

⁵⁴ Vgl. ebd., 208ff.

den bayrischen Universitäten Würzburg, Regensburg, Augsburg und München; der philosophische Konkordatslehrstuhl der Universität Münster besteht seit 1970 und der an der Universität Bonn seit 1991 nicht mehr.⁵⁵ Rechtliche Grundlagen der verbliebenen Lehrstühle sind das Bayern Konkordat (Art. 3 § 5) das Badische Konkordat (Schlussprotokoll zu Art. 9) sowie die Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April 1946 über die Errichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Art. 4).⁵⁶

Die Existenz eines Konkordatslehrstuhls setzt nicht immer eine Kooperation mit den theologischen Instituten oder Fakultäten voraus. So besitzt die Universität Regensburg nach dem Bayern Konkordat zwar einen Konkordatslehrstuhl am Institut für Philosophie, die Universität verzichtet aber auf eine Kooperation zwischen Institut und katholisch-theologischer Fakultät. Die Universitäten Mainz und Bonn sind hingegen zur Sicherstellung der Philosophieausbildung in den theologischen Studiengängen auf eine Kooperation mit dem philosophischen Seminar angewiesen, da ihre Fakultäten keine eigene Professur für Philosophie bereithalten. Während die Universität in Mainz die Studieninhalte an der heute so bezeichneten Konkordatsprofessur für „Philosophie des Mittelalters“⁵⁷ abdecken kann, erfüllt eine gleichnamige Professur des Seminars für Philosophie formal ohne eine entsprechende kirchliche Legitimation dort das Deputat.

Insgesamt bieten vier der elf katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten die Möglichkeit der interdisziplinären Studien in Philosophie durch Kooperationen mit den philosophischen Seminaren, Instituten oder Fakultäten aufgrund von Kooperationsabsprachen.⁵⁸ Wegen des zu erbringenden Lehrdeputats von 20 Semesterwochenstunden in Philosophie sind einige Universitäten auf

⁵⁵ Vgl. Neumann, Thomas, Die sogenannten Konkordatsprofessuren. Genese und aktuelle Problemfelder, Essen 2013, 31f.

⁵⁶ Vgl. Berger, Thomas, Einführung, in: Berger, Thomas / Glüsenkamp, Uwe / Pulte, Matthias (Hrsg.), 70 Jahre Katholisch-Theologische Fakultät an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz 1946-2016, Eigenverlag, Mainz 2016, 37f.

⁵⁷ Nach dem Bistumsvertrag von 1946 wurde der Lehrstuhl als Professur für „Scholastische Philosophie“ bezeichnet.

⁵⁸ In dieser Statistik kann die individuelle Anerkennung von Studienleistungen nicht berücksichtigt werden.

die Kooperation angewiesen, Bonn und Mainz sogar in vollem Umfang. Dass solcherart Kooperationen durchaus vom Heiligen Stuhl gewünscht sind, zeigt sich in Art. 66 *VG*, der die „Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten innerhalb der gleichen Universität oder des gleichen Gebietes oder auch einer größeren Region [...] mit viel Sorgfalt gepflegt [...]“ wissen will. Die Besonderheiten der Studienorganisation des Magister Theologiae an staatlichen Universitäten werden an dieser Stelle aber wieder deutlich.

Der Heilige Stuhl erkennt diese besondere Situation in Deutschland allerdings an, die ja bereits bei der vorherigen Konstitution *Sapientia Christiana* zwei Akkommodationsdekrete notwendig gemacht hat. Diese bleiben nach Maßgabe eines Begleitschreibens der Bildungskongregation zu *Veritatis Gaudium* noch solange in Kraft, bis eine neue Lösung in Absprache mit den Bischofskonferenzen stattgefunden hat.⁵⁹ Ob diese Aussage allerdings juristisch belastbar ist, mag ernstlich bezweifelt werden. Die Akkommodationsdekrete beziehen sich *expressis verbis* auf die Regelungen von *Sapientia Christiana*, deren Bestimmungen mit *Veritatis Gaudium* nur teilweise übereinstimmen (siehe Synopse im Anhang). Manche Rechtsfragen bleiben daher für eine Übergangszeit ungeklärt.

3. Die Kompetenzerweiterung der Bildungskongregation

Die Kompetenz Bildungseinrichtungen zu errichten und deren Supervision kommt der Kongregation für das katholische Bildungswesen zu. In Art. 116 § 2 *Pastor Bonus* sind die Aufgaben, die der Kongregation zukommen klar abgesteckt: Sie

„errichtet und genehmigt kirchliche Universitäten und Studieneinrichtungen, überprüft deren Statuten, übt gegenüber diesen die oberste Leitung aus und wacht darüber, daß in

den zu vermittelnden Lehren die Unversehrtheit des katholischen Glaubens gewahrt wird.“

Was hier für kirchliche Einrichtungen formuliert wird, gilt analog für die katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, die als klassische *res mixta* sowohl der staatlichen als auch der kirchlichen Rechtssetzung und Aufsicht bedürfen. „Staatstheologie“⁶⁰ kann man das aber nicht nennen, da die Fachlichkeit ausschließlich in die kirchliche Beurteilungskompetenz fällt. Aufgrund der bipolaren rechtlichen Bindung der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten und die zuständigen kirchlichen Autoritäten, wird man aber grundsätzlich festhalten müssen, dass sowohl das staatliche als auch das kirchliche Hochschulrecht an Grenzen stoßen, wenn in staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen über diese Fakultäten abschließende Regelungen vorgenommen worden sind.⁶¹ Diese Rechtslage ist insbesondere dort beachtlich, wo *Veritatis Gaudium* Neuregelungen schafft, die der Römischen Kurie Rechte zusprechen, die sich als geeignet erweisen, in den konkordatär abgesicherten Regelungsbereich universitärer Selbstverwaltung einzugreifen.

So wird etwa durch Art. 67 VG der Kompetenzbereich der Bildungskongregation erweitert. Genauer heißt es in der offiziellen deutschen Übersetzung:

Art. 67. Wenn eine kirchliche Universität oder Fakultät nicht mehr die Bedingungen erfüllt, die es zu ihrer Errichtung oder Approbation bedarf, kommt es der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu, die zuvor den Großkanzler und den Rektor oder Präses hierüber benachrichtigt, entsprechend den Umständen und nachdem zuvor der Diözesan- oder Eparchialbischof und die Bischofskonferenz gehört worden sind, die Entscheidung über die Suspension

⁵⁹ Vgl. Congregatio de Institutione Catholica, Begleitschreiben (Anm. 4), 3.

⁶⁰ So etwa Johannes Dyba, Staatstheologie, in: FAZ v. 05.04.1995. Vgl. dazu auch die Diskussion bei Lienemann, Wolfgang, Probleme der Stellung der theologischen Fakultäten im modernen Staat. Ekklesiologische und rechtspolitische Aspekte, in: Schweizer Jahrbuch für Kirchenrecht / Annuaire suisse de droit 8 (2003), 11-43.

⁶¹ Vgl. Schmitz / Rhode, Einführung (Anm. 12), 33.

akademischer Rechte, die Rücknahme der Approbation als kirchliche Universität oder Fakultät oder die Aufhebung der Institution zu entscheiden.⁶²

Art. 67 VG ist aus staatskirchenrechtlicher Perspektive ein beachtlicher Eingriff in die Hochschulautonomie, deren verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 5 Abs. 3 GG über die Wissenschaftsfreiheit zu finden ist. Demnach muss hier für den Bereich des Staatskirchenrechts eine Spannung zwischen den beiden Rechtsordnungen festgestellt werden. Der Textbefund der deutschen Übersetzung spricht zwar von kirchlichen Universitäten oder Fakultäten. Im lateinischen Text fehlt jedoch dieses Attribut. Es dürfte aber sachlich als vorausgesetzt angesehen werden, weil begrifflich in *Veritatis Gaudium* alle Institutionen mitgemeint sind, die vom Apostolischen Stuhl errichtet oder anerkannt sind.⁶³ Präziser bezeichnet das *Annuario Pontificio* von 2017 die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten als „*Istituzioni Superiori di Studi Ecclesiastici presso Università di Stato*“.⁶⁴ Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten werden dort der übergeordneten Gruppe der *Istituti di Studi Superiori*, d. h. den kirchlichen theologischen Fakultäten insgesamt zugerechnet⁶⁵. Das erscheint auch der Sache nach geboten, weil diese Fakultäten sowohl nach dem staatlichen als auch dem kirchlichen Recht als bekenntnisgebundene Einrichtungen approbiert sind.

Ein Recht der Kongregation eine Schließung von kirchlichen Universitäten oder Fakultäten oder auch die Suspendierung von kanoni-

⁶² *Veritatis Gaudium* Art. 67. Cum Universitas vel Facultas non amplius condiciones adimplent quae ab earum erectione vel approbatione postulantur, spectat ad Congregationem de Institutione Catholica, antea monitis Magno Cancellario, et Rectore vel Praeside secundum rerum adiuncta, audita sententia Episcopi dioeceseani vel eparchialis et Conferentiae Episcopalis, decernere de suspensione iurium academicorum, revocatione approbationis tamquam Universitatis vel Facultatis ecclesiasticae vel suppressione institutionis. (Unterstreichungen in der deutschen Übersetzung von den Verfassern).

⁶³ Vgl. Rhode, Ulrich, § 70 Die Hochschulen, in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm, Schmitz, Heribert (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 32015, 1049-1085, 1060.

⁶⁴ Vgl. *Annuario Pontificio*, Lib.Ed.Vat. 2017, 1750-1754.

⁶⁵ Das päpstliche Jahrbuch (Anm. 64) unterscheidet hier: *Atenei Romani*, *Università Cattoliche*, *Istituzioni Superiori di Studi Ecclesiastici con la rispettiva data di erezione canonica* und die *Istituzioni Superiori di Studi Ecclesiastici presso Università di Stato*.

schen Abschlüssen *sua sponte* zu veranlassen, sieht weder *Sapientia Christiana* noch *Pastor Bonus* vor. Auch die beiden Gesetzbücher der katholischen Kirche kennen kein Suspensions- oder Reprobationsrecht der Römischen Kurie.⁶⁶ Man wird aber das Approbationsrecht der Kongregation *vice versa* aus den dort genannten schwerwiegenden Gründen und im Rahmen des c. 18 CIC (c. 1500 CCEO), zugleich als ein Suspensions- und Reprobationsrecht auffassen dürfen. Derartige Gründe dürften anzunehmen sein, wenn es an einer kirchlichen Universität oder Fakultät schwerwiegende Verstöße gegen die Lehre und / oder die Disziplin der Kirche gibt, die ein Eingreifen *ratione vigilantiae* durch die Kurie erforderlich machen, soweit die für die Aufsicht erstverpflichtete zuständige kirchliche Autorität (Orden, Diözesanbischof) versagt. Demgegenüber stellt die Regelung von Art. 67 VG eine weitreichende Neuregelung dar. Der Textgehalt von Art. 67 VG ist problematisch. Das gilt nicht etwa, weil sich die Römische Kurie darin besondere Rechte reserviert, sondern aufgrund der Tatsache, dass die Bedingungen, unter denen eine Suspension oder Reprobation ausgesprochen werden kann, nicht näher definiert sind. Es liegt bisher kein kirchenrechtlich relevantes Dokument vor, das definiert, welches die Bedingungen sind, derer es zur Errichtung bzw. bei deren Wegfall zur Auflösung einer Fakultät bedarf. Diese Rechtslücke gilt es aus Gründen der Rechtssicherheit und einer transparenten Gestaltung der Rechtsordnung zügig zu schließen.

Zudem ist zu bedenken, dass die Errichtung oder Anerkennung einer kirchlichen Universität oder Fakultät allein schon im kanonischen Recht einen rechtlichen Besitzstand schafft, der nicht willkürlich wieder entzogen werden darf. Ein dahingehender Verdacht besteht immer dann, wenn die Kriterien, die zur Verleihung des Rechts geführt haben, nicht klar festgelegt sind. Nützlichkeitsabwägungen, die in der Literatur als zureichender Rechtsgrund angeführt werden⁶⁷, einer Fakultät ein verliehenes Recht zu entziehen, sind angesichts der Unbegrenztheit solcher Erwägungen als rechtlich belastbares Kriterium zurückzuweisen.

⁶⁶ Siehe c. 816 CIC, c. 649 CCEO.

⁶⁷ Vgl. Ambros, Matthias, Ein Weg zur Profilierung theologischer Hochschulstandorte: Das Sankt Augustiner Modell, in: Herder Korrespondenz 11 (2017), 13-17, 14.

Darüber hinaus erscheint es fragwürdig, ob Art. 67 VG nicht übermäßig in die lehrrechtliche Kompetenz der Diözesanbischöfe eingreift, wenn ihnen und der Bischofskonferenz lediglich ein Anhörungsrecht und nicht etwa ein Mitentscheidungsrecht (oder Veto-recht) in einer so zentralen Frage zugesprochen wird. Das gilt auch angesichts der Einschränkungen der ortsbischöflichen Vollmachten durch universalkirchliche Reservationen, auf die c. 381 § 1 CIC hinweist. Wird hier nicht gerade die bischöfliche Autorität in einer Weise disziplinar beschnitten, die an die Substanz der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Gewalt des Diözesanbischofs heranreicht? Ferner sei die Frage gestattet, inwieweit eine solche Regelung der zweiten Funktionszuschreibung der Römischen Kurie entspricht, nämlich neben der Zuordnung zum Papst, im Dienste der Ortskirchen zu stehen.⁶⁸ Gerade der amtierende Papst hat diese Funktion der Römischen Kurie in seinen Ansprachen an die Römische Kurie wiederholt betont.⁶⁹ Im kirchlichen Hochschulrecht scheint sie zurückgenommen zu sein. Insbesondere, weil *Veritatis Gaudium* auf den 8. Dezember 2017 datiert ist und gewissermaßen den diesbezüglichen Aussagen des Papstes in seiner Weihnachtsansprache an die Römische Kurie vom 22. Dezember 2017 entgegensteht, lässt sich diese Diskrepanz nicht wirklich auflösen. Außerdem bleiben in Art. 67 VG die staatskirchenvertragsrechtlichen Aspekte unbeachtet. Aufgrund der Tatsache, dass die katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland in den meisten Fällen konkordatär vereinbart und damit völkerrechtlich im Bestand gesichert sind, soweit nicht etwas anderes zukünftig vereinbart wird, muss man für diese Fakultäten festhalten, dass Art. 67 VG nicht zur Anwendung kommen kann. Er bezieht sich ausschließlich auf Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Gleichwohl stehen die staatlichen Fakultäten, aufgrund von sinkenden Studierendenzahlen und finanziellen Einsparungen in der staatlichen Hochschulfinanzierung, vor der Frage des dauerhaften Be-

⁶⁸ PastBon 7 II, 9 I.

⁶⁹ Zuletzt: Ansprache von Papst Franziskus anl. des Weihnachtsempfangs für die Römische Kurie am 21.12.2017, siehe online: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2017/december/documents/papa-francesco_20171221_curia-romana.html, Zugriff am 04.05.2018.

stands. Gleiches gilt auch für kirchliche Fakultäten in Trägerschaft von Ordensgemeinschaften, die sich in vielerlei Hinsicht finanziellen Herausforderungen bei sinkender Mitgliederzahl stellen müssen. Erst in jüngster Vergangenheit kam es auf der Grundlage eines Beschlusses des Provinzkapitels der *Societas Verbi Divini* (SVD) zur Reorganisation der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin, die, infolge eines Dekrets der Bildungskongregation, zur Suspension des Vollstudiums Theologie führte.⁷⁰ Die Besonderheit dieses Vorgangs, der formalrechtlich nicht zu beanstanden ist, liegt darin, dass ausweislich des Anschreibens zum Dekret, der Rektor der Hochschule mit Schreiben vom 18. Januar 2016, in Ausführung des Beschlusses des Provinzkapitels aus dem Herbst 2015 die Kongregation um die Suspendierung des Lehr- und Forschungsbetriebes der Philosophisch-Theologischen Hochschule nachgesucht hat. Insofern unterscheidet sich die Rechts- und Tatsachenlage hier signifikant von jener, die durch Art. 67 VG neuerdings eröffnet wird.

Schon zehn Jahre zuvor mussten die kirchlichen Fakultäten in Bamberg und Passau ihren Status als Voll-Fakultät zunächst temporär aufgeben. Die Initiative dazu war allerdings nicht von der Kirche, sondern von der bayerischen Landesregierung aus Kostengründen ausgegangen. In der Folge haben der Apostolische Stuhl und die Bayerische Landesregierung eine Zusatzvereinbarung zum Konkordat von 1924 abgeschlossen.⁷¹ Insofern ist dieser Vorgang rechtlich nicht zu beanstanden.

Ob eine Lösung der aktuellen Situation in der Schließung oder Verkleinerung von Fakultäten im Rahmen einer Profilierung⁷² liegt, muss dabei hinterfragt werden. Ambros entwirft in seinem Beitrag über die PTH Sankt Augustin die Profilierung der Hochschule als Positivbeispiel für den Erhalt einer Fakultät bei gleichzeitiger Redu-

⁷⁰ Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 03.06.2017, Prot.Nr. 528/1999/C.

⁷¹ Zusatzprotokoll zum Bayrischen Konkordat vom 24.03.1925, in Kraft seit dem 09.06.2007, siehe online: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKonk-ANL_2?AspxAutoDetectCookieSupport=1, Zugriff am 18.05.2018.

⁷² Vgl. Ambros, Ein Weg zur Profilierung theologischer Hochschulstandorte (Anm. 67), 13-17.

zierung von Studiengängen, insbesondere des grundständigen Studiengangs *Magister Theologiae*.⁷³ Mittlerweile muss man wohl von einem Negativbeispiel sprechen, hat doch die von der Kongregation, *Veritatis Gaudium* vorgehend, im Dekret eröffnete Profilierung in weniger als einem Jahr den Weg in Richtung der Schließung der Fakultät nach Auslaufen der Examinierungsgarantien noch nicht aufhalten können, trotz aller Bemühungen, die außerhalb der Steyler Missionare unternommen worden sind. Dies war auch absehbar, denn die Konstruktion einer Philosophisch-Theologischen Hochschule mit einer theologischen Fakultät ohne einen grundständigen Studiengang, der erfahrungsgemäß die meisten der späteren Lizentiaten und Doktoranden generiert, erweist sich nicht als praxistauglich. Überdies hatte das Provinzkapitel der Steyler Missionare die vollständige Schließung der Hochschule aus Kostengründen beschlossen.⁷⁴ Insofern kann dieses römische Dekret nur dann als eine Brücke zur Profilierung angesehen werden, wenn der Träger seinen Abwicklungsbeschluss revidiert und auch weiter und dauerhaft die finanziellen Ressourcen für eine Zukunft der Hochschule schafft. Wenn der Träger das nicht will oder sich zutraut, sollte er sich einer neuen Trägerkonzeption, z. B. als Stiftungshochschule nicht wehren.

Ein weiteres Problem ergibt sich gem. Art. 18 VG i. V. m. Art. 9 OrdVG aus der schon eingangs angedeuteten Regelung, dass der Großkanzler den Dekan oder die Dekanin der theologischen Fakultät der Bildungskongregation zur Ernennung vorschlägt. Diese Regelung ist schlichtweg nicht mit dem deutschen Hochschulrecht vereinbar, wonach es den Fakultäten und Fachbereichen zukommt, die Dekanin oder den Dekan in freier und geheimer Wahl selbst zu bestimmen. Dem Ortsordinarius kommt hier von kirchlicher Seite genauso wenig ein Nominations- oder Präsentationsrecht zu, wie von staatlicher Seite der Universitätsleitung oder dem zuständigen Ministerium. Das Problem ist nicht neu, weil auch schon Art. 8 *SapChr*

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. Heinemann, Thomas, Rettung für Steyler Hochschule in Sankt Augustin, siehe online: <http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/sieg-und-rhein/sankt-augustin/Rettung-f%C3%BCr-Steyler-Hochschule-in-Sankt-Augustin-article3614576.html>, Zugriff am 02.05.2018.

und Art. 8 OrdSapChr eine entsprechende Regelung vorgesehen haben. Im Zuge der Erstellung eines neuen Akkomodationsdekrets ist darauf zu achten, dass die universitären Selbstverwaltungsrechte hinreichend beachtet werden.

Ebenso schwierig erscheint eine Umsetzung von Art. 24 VG, der vorsieht, die Entlassung von Universitätsprofessoren in die Statuten aufzunehmen. Dafür gibt es auf der Ebene der Bischofskonferenz und der Universalkirche einschlägige Bestimmungen. Die staatskirchenrechtlichen Verträge regeln im Übrigen, welche staatsrechtlichen Implikationen der Entzug des *Nihil obstat* mit sich bringt. Angesichts dieser Rechtslage und der Komplexität der Verfahren, erscheint ein Fakultätsstatut nicht der geeignete Ort für derartige Regelungen zu sein.

4. Die Umsetzung von *Veritatis Gaudium* zum Studienjahr 2018/2019

Die Umsetzung der Neuerungen in *Veritatis Gaudium* haben nach Art. 88 *Veritatis Gaudium* bis zum akademischen Jahr 2018/2019 zu erfolgen. Die Implementierung von Neuerungen ist insbesondere an staatlichen Universitäten schwergängig. Dieser Problematik wird durch zweierlei Wege Rechnung getragen: Zum einen bietet Art. 92 der Konstitution eine längere Bearbeitungszeit bei der Etablierung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, genauer heißt es:

„Art. 92. Die Fakultäten, die in einem Rechtsverhältnis mit der staatlichen Autorität stehen, können, wenn es notwendig sein wird, mit der Erlaubnis der Kongregation für das Katholische Bildungswesen für die Überarbeitung der Statuten über einen längeren Zeitraum verfügen.“

Art. 92 VG erfordert, dass alle theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten eine Fristverlängerung bei der Kongregation beantragen müssen, um nicht in Verzug zu geraten. Dieser Antrag soll-

te auf der Grundlage von Art. 89 *VG* spätestens zu Beginn des akademischen Jahres 2019/20 erfolgen, damit vor dem 8. Dezember 2019 in der Römischen Kurie aktenkundig und günstigstenfalls auch positiv beschieden ist, dass eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist. Die in dem Antrag vorzutragende Begründung sollte – soweit erforderlich – darin bestehen, dass zunächst der Erlass eines neuen Akkomodationsdekrets abzuwarten sei, in dem jene Rechtsnormen von *Veritatis Gaudium* und den Ordinationes zu *Veritatis Gaudium* angepasst sind, die hier Schwierigkeiten bereiten.

Staatskirchenrechtlich problematisch erscheint aus dem Bereich der Schlussbestimmungen Art. 89 *VG*. Diese Norm bestimmt die Vorlage der Statuten und Studienordnungen bis zum 8. Dezember 2019. Die Regelung ist nicht neu. Unter gleicher Ziffer enthielt *Sapientia Christiana* eine gleichlautende Bestimmung. Diese war allerdings disziplinar um die Klausel verschärft: „*Andernfalls bleibt ihr Recht, akademische Grade zu verleihen, ipso facto suspendiert.*“ In *Veritatis Gaudium* fehlt diese Sanktion. Der Wegfall dieses Automatismus darf grundsätzlich als Fortschritt in der Rechtsentwicklung gewertet werden. Gleichwohl trägt die neue Formel nicht zur Rechtssicherheit bei, weil bei Unterlassen der Vorlage der Ordnungen unklar bleibt, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben könnten. Man könnte hier an die Anwendung von Art. 67 *VG* „wegen Nichterfüllung der Bedingungen“ denken. Art. 89 *VG* hat in erster Linie kirchliche Universitäten und Fakultäten im Blick, die sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Hier kommt das kirchliche Hochschulrecht direkt zur Anwendung.

Die Norm ist hingegen für die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten nicht unmittelbar anwendbar, weil diese organisationsrechtlich betrachtet, staatliche Einrichtungen sind und daher nicht über eigene Statuten verfügen, sondern durch die Bestimmungen der Landeshochschulgesetze und der Grundordnungen der jeweiligen Universitäten rechtlich verfasst und geordnet sind. Auf diese beiden rechtlichen Ebenen hat die Kongregation weder ein Zugriffsrecht, noch kommt ihr hier ein Mitsprache- oder Kontrollrecht zu. Das Landeshochschulrecht ist eine autonome staatliche Gesetzgebung. Die Bestimmung der Grundordnungen der Universitäten

fällt in die Satzungsautonomie der Universitäten selbst. Vertretbar ist es aber, dass die betroffenen Fakultäten der Kongregation das jeweils geltende Landesrecht und das Satzungsrecht zur Kenntnis bringen. Eine Durchsicht dieser Normen zeigt, dass die theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten auch bisher schon die kirchenrechtlichen Vorgaben so weit wie möglich erfüllt haben. Insofern besteht diesbezüglich kein Grund zur Besorgnis.

Bezüglich der Studien- und Prüfungsordnungen ist festzuhalten, dass die kanonischen Studiengänge Magister Theologiae und Lizentiat und Doktorat in Theologie oder Kirchenrecht bereits von der Bildungskongregation gem. Art. 9 § 2 *SapChr.* entweder direkt und unbefristet anerkannt worden sind, oder bei Modularisierung der Studiengänge durch die kirchliche Akkreditierungsagentur AKAST akkreditiert bzw. re-akkreditiert worden sind.⁷⁵ Aufgrund dieser Rechts- und Tatsachenlage, erübrigt sich eine erneute Bitte um Anerkennung der Studiengänge auf der Grundlage von Art. 9 § 2 *VG.* Die dort genannten Bedingungen sind bereits erfüllt. Insofern wird hier die Ansicht vertreten, dass es sich bei Art. 89 *VG* nur um Studienordnungen handeln kann, die bisher noch keine römische Anerkennung gefunden haben. Im Übrigen gilt bisher nach dem Akkomodationsdekret I, Artt. 12 und 13, das die Studien- und Prüfungsordnungen der staatlichen Fakultäten der ortsbischöflichen Zustimmung bedürfen, der nach Art. 14 diese Zustimmung erst erteilt, wenn er dazu die römische Stellungnahme (*sententia*⁷⁶) erhalten hat. Insofern besteht bisher die Praxis, dass in Deutschland die staatlichen Fakultäten ihre Ordnungen nicht direkt, sondern über den Ortsordinarius der Kongregation vorlegen.

Mit *Veritatis Gaudium* verlieren die Akkomodationsdekrete mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 ihre Gültigkeit. Darauf weist Art. 94 *VG* ausdrücklich hin, der alle im Gegensatz zur Konstitution stehenden Bestimmungen und Gewohnheiten aufhebt (vgl.

⁷⁵ Vgl. hierzu auch Tabelle 2.

⁷⁶ Nach Georges kann der Begriff nicht nur Urteil, sondern auch Meinung oder Willensmeinung bedeuten. Eine weitere Auslegung eröffnet hier dem Ortsordinarius mehr Auslegungsspielraum. Vgl. Georges, Karl Ernst, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Band 2, Hannover 1918 (Nachdruck Darmstadt 1998), Sp. 2603-2604.

c. 20 CIC). Unverändert bestehen bleiben gem. Art. 8 VG die staatskirchenvertragsrechtlichen Bestimmungen (vgl. c. 3 CIC, Art. 19 Reichskonkordat, die Länderkonkordate und Bistumsverträge). Insofern stimmt die Erklärung der Kongregation in dem erwähnten Begleitschreiben über die einstweilige Fortgeltung der alten Akkomodationsdekrete etwas ratlos. Was gilt jetzt, das Recht oder eine Erläuterung in einem Begleitschreiben, das formell keine rechtliche Verbindlichkeit für sich beanspruchen kann?

5. Ausblick

Veritatis Gaudium erfindet das Recht für die katholischen Universitäten und Fakultäten nicht neu, sondern reiht sich weitgehend in die Tradition der vorhergehenden Gesetzgebung ein. Die Synopse im Anhang zeigt deutlich die vielfältigen Übereinstimmungen der beiden Konstitutionen und ihrer Ordinationes. Daher ist es wieder geboten ein Akkomodationsdekret zu schaffen, das dieselben diskrepanten Themenfelder abdeckt. Zu nennen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Großkanzlers, der Bischofskonferenz, der Leitung der Fakultäten, der Lehrenden, sowie die Anpassung der Normen für die akademischen Grade. Letzteres erscheint insbesondere bedeutsam für die Ordnung des Magister Theologiae. Abweichend von Art. 55 VG besteht in Deutschland überwiegend die Praxis, das Gesamtstudium so zu organisieren, das philosophische und theologische Disziplinen in gemischten Modulen über den gesamten Studienverlauf vorkommen. Der Studiengang des Vollstudiums Theologie ist bisher nicht konsekutiv strukturiert und weicht von den sonst üblichen Bachelor-Master-Systemen ab. Außerdem entspricht die Prüfungsorganisation im Magister Theologiae zwar landauf landab den Bologna-Vorgaben, aber nicht denen von Art. 58 OrdVG, der sich als wörtliche Übernahme von Art. 53 OrdSapChr erweist. Das irritiert ebenso, wie die auch ansonsten in *Veritatis Gaudium* nicht aufzufindende Rezeption der im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführten Modularisierung der aka-

demischen Studien. Insofern bleibt *Veritatis Gaudium* zusammen mit den Ordinationes in der konkreten normativen Umsetzung hinter Zielen zurück, zu denen der Apostolische Stuhl 2003 beigetreten ist. Diesem Kritikpunkt wird man nur entgegenhalten können, dass *Veritatis Gaudium* einen weltkirchlich einheitlichen Rechtsrahmen schafft, der über die europäischen Vereinbarungen weit hinausreicht. Wenn man aber bedenkt, dass aus der Weltkirche eine Vielzahl Studierender vor allem für die Graduiertenstudien nach Europa kommt, könnte es durchaus angemessen sein, das, was bildungspolitisch zukunftsweisend anerkannt ist, über den europäischen Raum hinaus zu tragen. Schon das Kommuniké von Bergen (2005) hielt fest, den europäischen Hochschulraum für andere Regionen der Welt attraktiv zu machen.⁷⁷ Genau das intendiert Papst Franziskus in seiner Einleitung in das neue Hochschulrecht als eines der erstrebten Ziele (VG 4d).

⁷⁷ Vgl. Der Europäische Hochschulraum – Die Ziele verwirklichen. Kommuniké, Bergen 19.-20. Mai 2005, in: Hallermann (Hrsg.), *Katholische Theologie im Bologna-Prozess* (Anm. 34), 160-166, 164f.